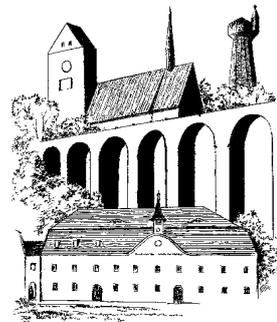


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer: **313/07/2024**

Datum: 05.03.2024

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-------------------------|
| Gemeinderat | 14.03.2024 | öffentlich beschließend |

Betreff:

Beschluss zum Einvernehmen des Gemeinderats zur Bestellung von einer Bediensteten der Gemeindeverwaltung zur weiteren Stellvertreterin des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung von **Frau Kristin Lobin** zur **Verhinderungsstellvertreterin** gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 SächsGemO i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna Frau **Kristin Lobin** zur **1. Verhinderungsstellvertreterin des Bürgermeisters** bestellt wird.

Sachverhalt:

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna bestimmt, dass sich die Stellvertretung des Bürgermeisters nach § 54 Absatz 2 SächsGemO auf den Vorsitz im Gemeinderat, die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) und auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt. In diesem Falle hat

der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat zur Bestellung der Bediensteten durch den Bürgermeister sein Einvernehmen zu erteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna.

Zitat aus der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist.

§ 54

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) ¹In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. ²Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. ³Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. ⁴Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. ⁵Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. ⁶Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) ¹Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass sich die Stellvertretung nach Absatz 1 auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) und auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt. ²In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden. ⁵Im Übrigen gelten für die nach Satz 2 bestellten Vertreter § 44 Absatz 5, § 57 Absatz 2 und § 58 entsprechend.

Zitat aus der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna vom 27.10.2023:

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters.

*Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. **Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete.** Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*